

ÄNDERUNG DES SCHULGESETZES
(BESONDERE FÖRDERUNG)

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 6. NOVEMBER 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vorlage 1114.2 - 11140 an der Sitzung vom 6. November 2003 beraten und erstatten Ihnen unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Zusätzliche Personalstelle bei der Direktion für Bildung und Kultur
4. Antrag

1. Ausgangslage

Das Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11) sieht in §§ 29 und 30, Abs. 2 für Kinder, die in den Regelklassen nicht angemessen gefördert werden können, Kleinklassen und Sonderschulen vor. Der Bericht von Prof. Gérard Bless vom Institut für Heil- und Sonderpädagogik der Universität Freiburg vom 4. Oktober 2000 zeigt, dass im Kanton Zug ca. 8% der Kinder durch diese separative Schulungsform betreut werden. Es wird festgestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit mangelnden Sprachkenntnissen, Lernschwierigkeiten und/oder Verhaltensauffälligkeiten von den Lehrpersonen relativ schnell an die Substruktur der Kleinklassen oder Sonderschulen delegiert werden. Neuere Forschungsergebnisse und Erfahrungen mit integrativen Schulungsformen haben ergeben, dass die öffentliche Schule - bereits ab der Kindergartenstufe - integrationsfähiger werden sollte, dass also möglichst alle Kinder in einer Regelklasse ihrer Wohnortsgemeinde zu unter

richten sind. Die PISA-Studie hat unter anderem gezeigt, dass integrativ geschulte Kinder sich schneller im Bildungsprozess zurechtfinden und im Beruf bessere Aussichten haben. In der Stadt Zug und den Gemeinden Hünenberg und Steinhausen wurden Schulversuche durchgeführt, sodass im Kanton Zug Erfahrungen mit integrativen Schulungsformen vorliegen. Eine Integration leistungsschwacher Kinder bedingt jedoch, dass zusätzliche Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eingestellt werden müssen, welche die einzelnen Kinder betreuen und auch die Lehrpersonen beraten. Die dadurch ausgelösten Mehrkosten hängen davon ab, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden sich für die integrative Schulungsform entscheiden. Auf jeden Fall muss sich der Kanton nach geltender gesetzlicher Regelung zu 50% an den zusätzlichen Lohnkosten beteiligen. Der Regierungsrat geht in seinem Bericht (Vorlage Nr. 1114.1 - 11139) auf Seite 16 von folgenden **maximalen zusätzlichen Kosten für den Kanton** aus:

- zusätzliche Heilpädagog/innen (Primarschule)	Fr. 630'000.-
- zusätzliche Heilpädagog/innen (Kindergarten)	Fr. 500'000.-
- Weiterbildung Lehrpersonen	Fr. 100'000.-
- Aufstockung des Schulleitungspools	Fr. <u>276'000.-</u>
	<u>Total Fr. 1'506'000.-</u>

Die vorberatende Kommission hat am 14. August 2003 der Vorlage mit 10 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei zwei Enthaltungen zugestimmt (siehe Vorlage Nr. 1114.3 - 11321).

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

Die Staatswirtschaftskommission hält fest, dass im Bildungswesen Änderungen in zeitlich rascher Folge umgesetzt werden. Erst am 19. Oktober 2003 haben die Stimmberechtigten des Kantons einer Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes zugestimmt, welches den Lehrpersonen zusätzliche Entlastungen und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet. Die dadurch verursachten Mehrkosten für den Kanton werden sich auf rund 2.6 Mio. Franken pro Jahr belaufen. Die hier beantragte Änderung des Schulgesetzes für besondere Förderung wird wiederum jährlich wiederkehrende Mehrkosten verursachen und es gilt zu beachten, dass bei den Lohnkosten noch zusätzlich Sozialversicherungsleistungen von rund 23% anfallen werden. Die Stawiko stellt fest, dass es sich beim neuen § 26 Abs. 4 um eine „Kann-Bestimmung“ handelt. Des Weiteren wird in § 29 Abs. 2 bestimmt, dass die Schulen

die besondere Förderung entweder innerhalb der Regelklasse (integrative Schulungsform) oder in Kleinklassen (separative Schulungsform) anbieten können. Es handelt sich demnach um eine Erweiterung der Möglichkeiten und es ist den Gemeinden freigestellt, ob und mit welcher Schulungsform sie Kinder mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten besonders fördern wollen. Der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden für die Besoldung der gemeindlichen Lehrpersonen kann sich in naher Zukunft verändern. Zur Zeit werden im Rahmen der Zuger Finanz- und Aufgabenreform ZFA entsprechende Diskussionen geführt. Ausserdem fordert die aktuelle Finanzlage der Gemeinden eine eher restriktive Ausgabenpolitik. Die Stawiko geht deshalb davon aus, dass sich die Gemeinden eine allfällige Einführung von integrativen Schulungsformen sehr gut überlegen werden und dass der Kanton effektiv nicht mit den vorgängig erwähnten maximalen zusätzlichen Kosten rechnen muss.

In der regierungsrätlichen Vorlage werden die Vorteile der integrativen Schulungsformen gepriesen. Informationen über allfällige Nachteile finden sich nicht. Es sei der Stawiko erlaubt darauf hinzuweisen, dass das Gesamtniveau einer Regelklasse durch die Integration von Kindern mit Lern- und Verhaltensstörungen möglicherweise auch tendenziell sinken kann. Lernbereite Kinder ohne Verhaltensstörungen könnten in ihrer schulischen Leistung beeinträchtigt werden. Und es ist wohl auch möglich, dass Kinder, die nach bisheriger Regelung in einer Kleinklasse oder Sonderschule gefördert worden sind, sich in einer Regelklasse nicht wohl fühlen.

Aufgrund der kontrovers und engagiert geführten Diskussion wurde Eintreten auf die Vorlage mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung durch den Stichtscheid des Präsidenten beschlossen. In der Detailberatung wurde das Wort nicht mehr verlangt.

3. Zusätzliche Personalstelle bei der Direktion für Bildung und Kultur

Die Regierung schreibt in Ihrem Bericht auf Seite 14, dritter Abschnitt, dass „die Erfahrung gezeigt hat, dass wichtige neue Projekte in genügendem Masse durch den Kanton begleitet werden müssen“. Gleichzeitig schreibt die Regierung, dass sie angesichts der bevorstehenden Neudefinition des Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen zum jetzigen Zeitpunkt auf einen Antrag für eine weitere Personalstelle bei der Direktion für Bildung und Kultur verzichte.

Es ist für die Stawiko schlecht nachvollziehbar, weshalb zu einem späteren Zeitpunkt in der kantonalen Verwaltung zusätzliche Personalressourcen für die Umsetzung dieser Gesetzesänderung nötig sein sollten. Die Umsetzung hat in den Gemeinden zu erfolgen, welche auch selbstständig entscheiden können, ob und in welchem Ausmass sie die integrativen Schulungsformen einführen wollen. Es ist die klare und einstimmig gefasste Meinung der Staatswirtschaftskommission, dass sie zusätzlichen Personalressourcen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorliegenden Gesetzesänderung beantragt werden, nicht zustimmen wird.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung, mit Stichentscheid des Präsidenten,

auf die Vorlage 1114.2 - 11140 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 6. November 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür